

vom Vorliegen weiterer Tatbestandsmerkmale abhängig. In objektiver Hinsicht muß der Täter seine Stellung als Erzieher, Lehrer, Ausbilder, Fürsorger oder Betreuer ausgenutzt haben. Ein Ausnutzen der Stellung kann z. B. darin bestehen, daß ein Lehrer oder Erzieher den Jugendlichen im Unterricht bevorzugt, durch ungerechtfertigt gute Noten oder Beurteilungen diesen in seiner Einstellung zu ihm beeinflußt, Zuneigung und Sympathie bei ihm erweckt, um sexuelle Handlungen mit ihm vornehmen zu können. Er nutzt seine Stellung z. B. auch dann aus, wenn die Initiative zur Aufnahme sexueller Beziehungen von dem Jugendlichen ausgeht und er seiner Verantwortung als Erzieher nicht nachkommt, sondern sexuelle Handlungen mit ihm vornimmt.

Durch den Begriff sexueller Mißbrauch soll die strafbare Handlung vom echten Liebesverhältnis abgegrenzt werden. Die Abgrenzung ist an Hand aller objektiven und subjektiven Bedingungen des Geschehens zu prüfen.

Während die Vornahme sexueller Handlungen mit anvertrauten Jugendlichen unter 16 Jahren im allgemeinen als sexueller Mißbrauch zu beurteilen sein wird, kann zu älteren Jugendlichen ein intimes Verhältnis bestehen, das weder eine Ausnutzung der Stellung als Erzieher oder Ausbilder ist noch die weitere Entwicklung des Jugendlichen gefährdet und das Erziehungsverhältnis und damit das in den Erzieher gesetzte Vertrauen beeinträchtigt.

5. In Abs. 1 wird die Vornahme aller sexuellen Handlungen, also auch unsittlichen Berührungen, unter Strafe gestellt und damit ein umfassender Schutz der Minderjährigen bis zum 16. Lebensjahr gewährleistet.

Nach Abs. 2 erstreckt sich der **Schutz vor schwerwiegendem sexuellem Mißbrauch** (Geschlechtsverkehr und geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen) auch auf die 16- bis 18jährigen Jugendlichen, da mit diesen Handlungen meistens die Gefahr einer Entwicklungsstörung und eines das Erziehungsverhältnis erheblich beeinträchtigenden Vertrauensbruchs besteht.

6. In subjektiver Hinsicht muß der Täter um die Ausnutzung seiner besonderen Stellung dem Jugendlichen gegenüber wissen. Er muß auch das Alter des Jugendlichen kennen. Die gesamte Tat verlangt **Vorsatz**. Bedingter Vorsatz ist möglich.

§ 151

Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. **Gleichgeschlechtliche Handlungen** sind stets geeignet, die Herausbildung sexual-ethischer Normen und Wertvorstellungen zu vereiteln, die normale sexuelle Entwicklung junger Menschen zu beeinträch-